

4271/J XX.GP

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundeskanzler
betreffend Geschäftsordnung für Beiräte

In der Anfragebeantwortung 3339/AB schreibt der Bundeskanzler, daß die Mitglieder des Beirates für Bildende Kunst "von sich aus ersucht (haben), abgelöst zu werden" und daß die Frage, ob die Beiratsmitglieder gemeinsam oder im Rotationsprinzip ausgewechselt werden (einige "alte" Beiratsmitglieder bleiben und neue kommen hinzu) vom Beirat selbst bestimmt werden soll - wohl nach dem Motto: Beirat berät Beirat.

Weiters schreibt der Bundeskanzler, daß die bisherigen Mitglieder deshalb länger als vorgesehen in ihrer Funktion geblieben seien, weil sie über außergewöhnliche Kenntnisse der Kunstszene verfügt hätten und weil die Neubestellung zahlreiche Gespräche erforderlich gemacht habe. Diese Verlängerung der Beiratstätigkeit steht aber im Widerspruch zu zwei Aussagen, die um Kunstbericht 1995 abgedruckt wurden. So ist auf Seite 202 unter der Überschrift "Beirat für Bildende Kunst" zu lesen:

"Die Beiratsmitglieder werden vom Bundesminister für die Dauer von ca. drei Jahren ernannt."

und auf Seite 8 ist zu lesen:

"Auf eigenen Wunsch wurde die Funktionsperiode des Beirats mit drei Jahren festgelegt." Unverständlich ist, daß die Suche nach neuen Beiratsmitgliedern zwei Jahre gedauert haben soll, obwohl von Anfang an bekannt war, daß sie nur drei Jahre bleiben wollen. Nicht zuletzt haben sie wiederholt um ihre Ablöse ersucht.

Dieses Beispiel zeigt, daß die Dauer der Beiratstätigkeit ziemlich willkürlich ausfällt, jedenfalls aber keinen nachvollziehbaren Grundsätzen oder Richtlinien folgt. Dieser Eindruck verfestigt sich bei der Durchsicht der Kunstberichte der vergangenen Jahre, denn nirgendwo ist angegeben, wie der Bestellmodus der einzelnen Beiräte aussieht bzw. wieviele Jahre jemand Beiratsmitglied bleiben darf. Einzig beim Beirat für Kinder - und Jugendliteratur sowie beim obzitierten Beispiel ist im Kunstbericht angegeben, wie lange die Beiratstätigkeit dauern soll. Wie das obzitierte Beispiel auch zeigt, werden selbst derartige Vorgaben nicht immer eingehalten.

Eine solche Vorgangsweise ist in hohem Maße intransparent und verstärkt die Problematik, daß sich einzelne Beiratsmitglieder selbst fördern können bzw. fördern müssen, wenn sie bei einer längeren Funktionsdauer nicht auf die Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit

verzichten wollen. Weiters besteht die Gefahr, daß die Entscheidungen des Beirats aufgrund der gleichbleibenden Zusammensetzung eine bestimmte Klientel oder künstlerische Richtung bevorzugen.

Klare Rahmenbedingungen für die Beiratstätigkeit wären daher aus demokratiepolitischen Gründen sowie aus Gründen der Transparenz von Beiratsentscheidungen dringend erforderlich!

Dies hat der Gesetzgeber im Bereich der Filmförderung inzwischen eingesehen und daher auch klare Festlegungen getroffen. Dort wurde mit dem letzten Filmförderungsgesetz die "Amtsdauer" der Auswahlkommission genau geregelt. Sie beträgt exakt drei Jahre mit einer maximal dreimonatigen Verlängerungszeit, falls die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind. Eine derartig präzise und nachvollziehbare Regelung sollte für alle Beiräte in der Kunstsektion geschaffen werden. - Denkbar wäre für andere Beiräte auch eine Bestellung auf zwei Jahre, mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit und danach zumindest zwei Jahren Pause vor einer neuerlichen Bestellung. - Notwendig ist aber nicht nur die genaue Regelung der Bestellung, sondern insgesamt ist die Einrichtung einer Geschäftsordnung für die Beiratstätigkeit unerlässlich. Darin sollten zumindest enthalten sein:

- die Bestellmodalität
 - das Rotationsprinzip
 - die Dauer der Beiratstätigkeit
 - Pflicht zu einem Beiratsprotokoll
 - das Entscheidungsprocedere etc.
 - klare Unvereinbarkeitsregelungen
 - Einreichtermine bzw. Einreichfristen
 - Frist für die Behandlung von Anträgen
 - Frist für die Auszahlung der Förderung nach erfolgter Beiratsentscheidung
- Festlegung der stimmberechtigten Mitglieder (Haben die Beamten Stimmrecht?)
- Recht der KünstlerInnen auf ein Hearing vor dem Beirat, der seine Entscheidungen rechtfertigt und Rechenschaft ablegt

Um die Tätigkeit des Beirates zu erleichtern, sowie nachvollziehbarer und transparenter zu gestalten, sollten außerdem verbindliche Förderkriterien in Zusammenarbeit zwischen Beirat und zuständigem Kunstressort erarbeitet werden.

Beiratsbeschlüsse haben nur empfehlenden Charakter und aufgrund der Ministerverantwortlichkeit steht es dem Kanzler auch zu, Beiratsempfehlungen nicht zu folgen. Diese Abweichung sollte aber transparent erfolgen und daher begründungspflichtig sein, um den Beirat nicht zur pseudo - demokratischen Staffage zu degradieren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) In welchen Beiräten sind derzeit Beiratsmitglieder tätig, die diese Tätigkeit schon länger als drei Jahre ausüben? Wieviele Beiratsmitglieder sind das jeweils? Wie lange sind diese jeweils Mitglied des Beirats? Bitte pro Person die Dauer ihrer Tätigkeit in Jahren angeben!)
- 2) In welchen Beiräten ist die Dauer der Beiratstätigkeit (schriftlich via gültiger Geschäftsordnung) geregelt? Wie sehen diese Regelungen für die einzelnen Beiräte aus? Bitte einzeln anführen!)
- 3) Welche Regelungen gelten für die einzelnen Beiräte hinsichtlich des Bestellvorganges und nach welchen Kriterien werden sie bestellt? Sind diese Kriterien schriftlich festgehalten und einsehbar? Wie werden in den einzelnen Beiräten unterschiedliche Kunstbereiche (z.B. Malerei, Bildhauerei, Medienkunst etc.) via Beirat repräsentiert?
- 4) In welchen Beiräten gibt es derzeit ein Rotationsprinzip - in dem Sinne, daß sich die Funktionsperioden überlappen, also etwa von sechs Beiratsmitgliedern bei einer dreijährigen Beiratstätigkeit jedes Jahr zwei ausgetauscht werden, um sowohl Kontinuität als auch den notwendigen Wechsel zu garantieren? Wie ist das in den einzelnen Beiräten genau geregelt? (Bitte um Nennung aller entsprechenden Beiräte!)
- 5) In welchen Beiräten gibt es eine Geschäftsordnung? Für wen ist diese Geschäftsordnung einsehbar? Wird sie den Beiratsmitgliedern bei Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt?
- 6) In welchen Beiräten gibt es explizit und schriftlich formulierte Förderungskriterien? Für wen sind diese einsehbar? Werden Sie den Anträgen beigelegt?
- 7) Begründet der Bundeskanzler derzeit seine Entscheidungen, falls sie von einer Beiratsempfehlung abweichen? Sind sie einsehbar und für wen sind sie einsehbar?
- 8) In welchen Beiräten bzw. für welche Abteilungen der Kunstsektion gibt es derzeit klar festgelegte Einreichetermine und - fristen?
- 9) In welchen Beiräten bzw. für welche Abteilungen der Kunstsektion gibt es eine klar festgelegte Frist für die Behandlung von Anträgen?
- 10) In welchen Beiräten bzw. für welche Abteilungen der Kunstsektion gibt es Fristen für die Auszahlung von Förderungen nach erfolgter Beiratsentscheidung?
- 11) In welchen Beiräten wird ein Protokoll geführt? Für wen ist es einsehbar?
- 12) Wer ist in den einzelnen Beiräten stimmberechtigt bzw. sind die Beamten stimmberechtigt bei Beiratsentscheidungen? Wenn ja, wieviele Stimmen haben die Beamten?
- 13) In welchen Beiräten haben die KünstlerInnen ein Recht auf ein Hearing vor dem Beirat, der dabei seine Entscheidungen rechtfertigt und Rechenschaft ablegt?

- 14) Was sind die Gründe dafür, daß ein Beiratsmitglied vorzeitig, sofern es überhaupt eine zeitliche Fixierung der Tätigkeit gibt, ausgewechselt werden kann? Wie oft kommt das vor? Was waren die Gründe?
- 15) Wird der Bundeskanzler eine klare Richtlinie betreffend die Dauer der Beiratstätigkeit im Sinne des Filmförderungsgesetzes herausgeben?
- 16) Wird der Bundeskanzler klare Unvereinbarkeitsregelungen einrichten?
- 17) Wird der Bundeskanzler den Bestellvorgang der Beiräte klar regeln?
- 18) Wird der Bundeskanzler die Einrichtung eines Rotationsprinzips - im dem Sinne, daß sich die Funktionsperioden überlappen, also etwa von sechs Beiratsmitgliedern bei einer dreijährigen Beiratstätigkeit jedes Jahr zwei ausgetauscht werden - befürworten, was den Vorteil hätte, einerseits eine Klüngelbildung innerhalb des Beirates zu verhindern, andererseits aber die Weitergabe der Beiratserfahrung zu ermöglichen?
- 19) Wird der Bundeskanzler die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für alle Beiräte veranlassen? Wer soll/wird diese Geschäftsordnung erstellen?
- 20) Wird sich der Bundeskanzler dafür einsetzen, daß es ein einsehbares Beiratsprotokoll für alle Ansuchenden geben wird?
- 21) Wird sich der Bundeskanzler dafür einsetzen, daß es schriftlich formulierte und in den Geschäftsordnungen einsehbare Förderkriterien geben wird? Wer wird diese erarbeiten? Werden sie etwa sinnvollerweise vom Beirat in Zusammenarbeit mit dem Ressort erarbeitet?
- 22) Wird der Bundeskanzler in Hinkunft bei einer Abweichung von einer Beiratsentscheidung diese Abweichung auch schriftlich begründen und einsehbar machen?
- 23) Wird der Kanzler Einreichtermine und -fristen festlegen?
- 24) Wird der Kanzler Fristen für die Behandlung von Anträgen festlegen?
- 25) Wird es eine Frist für die Auszahlung der Förderungen nach erfolgter Beiratsentscheidung geben?
- 26) Werden die BeamtInnen in den Beiräten ein Stimmrecht haben? Wenn ja: wieviele Stimmen werden sie in den einzelnen Beiräten haben?
- 27) Wird es in allen Beiräten ein Recht auf ein Hearing vor dem Beirat, der dabei seine Entscheidungen rechtfertigt und Rechenschaft ablegt, geben?